

|  |                                |                            |
|--|--------------------------------|----------------------------|
| <b>Landeshauptstadt Magdeburg</b><br>- Der Oberbürgermeister - | <b>Drucksache</b><br>DS0760/03 | <b>Datum</b><br>26.11.2003 |
| <b>Dezernat V</b> <b>Amt 51</b>                                |                                |                            |

| Beratungsfolge                   | Sitzung<br>Tag | Ö | N | Beschlussvorschlag |           |          |
|----------------------------------|----------------|---|---|--------------------|-----------|----------|
|                                  |                |   |   | angenommen         | abgelehnt | geändert |
| Der Oberbürgermeister            | 02.12.2003     |   | X | X                  |           |          |
| Jugendhilfeausschuss             | 11.12.2003     | X |   |                    |           |          |
| Finanz- und Grundstücksausschuss | 17.12.2003     | X |   |                    |           |          |
| Kommunal- und Rechtsausschuss    | 18.12.2003     | X |   |                    |           |          |

|   |            |   |  |   |  |   |
|---|------------|---|--|---|--|---|
| <b>beschließendes Gremium</b><br>Stadtrat | 08.01.2004 | X |  | X |  | X |
|---|------------|---|--|---|--|---|

|  |  |    |             |
|--|--|----|-------------|
| <b>beteiligte Ämter</b><br>A 30, FB01, FB02, Kinderbeauftragte/r,<br>Behindertenbeauftragter | Beteiligung des<br>Rechnungs-<br>prüfungsamtes | Ja | Nein<br>[X] |
|--|--|----|-------------|

**Kurztitel:**

Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Aufnahme von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Kindertagesstättenatzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Aufnahme und Betreuung von Kindern zum 01. Januar 2004. Die Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Kindertageseinrichtungen wird als Anlage der neugefassten Satzung und damit als Bestandteil dieser mitbeschlossen.

| <b>Pflichtaufgaben</b> | <b>freiwillige Aufgaben</b> | <b>Maßnahmenbeginn/<br/>Jahr</b> | <b>finanzielle<br/>Auswirkungen</b> |          |             |
|------------------------|-----------------------------|----------------------------------|-------------------------------------|----------|-------------|
| <b>X</b>               |                             | <b>2004</b>                      | <b>JA</b>                           | <b>X</b> | <b>NEIN</b> |

|   |  |  |  |   |
|---|--|--|--|---|
| <b>Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen</b><br>(Beschaffungs-/Herstellungskosten) | jährliche Folgekosten/<br>Folgelasten<br>ab Jahr<br><br>keine <input type="checkbox"/> | <b>Finanzierung</b><br>Eigenanteil<br>(i.d.R. =<br>Kreditbedarf) | Objektbezogene<br>Einnahmen<br>(Zuschüsse/<br>Fördermittel,<br>Beiträge) | <b>Jahr der<br/>Kassenwirk-<br/>samkeit</b><br><br>2004 |
| Euro  | Euro   | Euro   | Euro   |   |

| <b>Haushalt</b>   |  | <b>Verpflichtungs-<br/>ermächtigung</b>                                 |      | <b>Finanzplan / Invest.<br/>Programm</b>   |         |
|---|--|---|------|--|---------|
| veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/><br>Mehreinn.: <input checked="" type="checkbox"/> | veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/><br>Mehreinn.: <input type="checkbox"/> | veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> |      | veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/><br>Mehreinn.: <input type="checkbox"/> |         |
| davon Verwaltungs-  | davon Vermögens-   | Jahr  | Euro | Jahr   | Euro    |
| haushalt im Jahr<br>2004 mit 609.900 Euro   | haushalt im Jahr<br>mit Euro   |   |      | 2005   | 609.900 |
| Haushaltsstellen<br>1.46400.110 000.4   | Haushaltsstellen   |   |      | 2006   | 609.900 |
|   | Prioritäten-Nr.:   |   |      | 2007   | 609.900 |
|   |  |   |      | 2008   | 609.900 |

|                               |                                      |                 |
|-------------------------------|--------------------------------------|-----------------|
| <b>federführendes<br/>Amt</b> | Sachbearbeiter<br>51 – Frau Schiller | Unterschrift AL |
|-------------------------------|--------------------------------------|-----------------|

|   |              |
|---|--------------|
| <b>Verantwortlicher<br/>Beigeordneter</b> | Unterschrift |
|---|--------------|

## **Begründung**

Die Satzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Magdeburg regelt die Nutzung der Einrichtungen.

Die Neufassung der Kindertagesstättenatzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003. Damit trat das Kinderbetreuungsgesetz vom 31. März 1999 (KiBeG) und die KiBeVO vom 04. August 1999 außer Kraft. Eine weitere Notwendigkeit leitet sich aus der Übergabe der Essenversorgung an freie Anbieter ab.

### 1. Finanzielle Auswirkungen

#### 1.1 Änderung der Essenversorgung

Die Ausschreibung zur Essenversorgung in Kindertageseinrichtungen ist in der DS 0670/03 beschlossen. Sie beinhaltet Einzelverträge zwischen Essenanbietern (Versorger) und Eltern (Nutzer). In diesen Verträgen wird die Bestellung des Essens und die Kassierung des Verpflegungsbeitrages zwischen dem Essenanbieter und den Eltern geregelt.

Nach derzeit gültiger Satzung entrichten die Eltern monatlich 34,77 EUR für die Leistung des Essens und der Getränke. Dieser Betrag beinhaltet den Preis für die Belieferung des Warmessens sowie den Aufwand für die Essenausgabe und den dazugehörigen Abwasch. Die Kosten für diese Dienstleistungen (DS 0082/03) werden von den Reinigungsfirmen in Rechnung gestellt und aus dem UA 1.46400.54000.4 bezahlt. Im Haushaltsjahr 2003 werden diese Kosten mit der Einnahme für das Essengeld (34,77 EUR/HHst. 110000.) gedeckt.

Ab dem 01. 01. 2004 werden die Eltern den Essengeldbeitrag an die Essenfirmen direkt erstatten (DS 0670/03). Je nach erteiltem Zuschlag an die Essenfirmen sind die Beträge unterschiedlich. In diesem Betrag ist die Belieferung des Warmessens, des Getränkes sowie die Kosten, die der Firmen durch die Kassierung des Essengeldes entstehen. Sofern die Kinder 17 Tage im Monat durchschnittlich mitessen, müssen die Eltern ca. 27,20 EUR an die Firmen erstatten.

Laut Kostenkalkulation der Firma Grundstücks- und Immobilienservice GmbH, die für 4 von 5 Losen den Zuschlag erhalten hat, werden je nach Kapazität der Einrichtung 2 bis 4 Stunden täglich für die Essenausgabe und Abwasch (Frühstück, Mittag, Vesper) benötigt. Werden diese Leistungen für alle Einrichtungen hochgerechnet und durch die Kinderzahl geteilt, ergibt dies pro Monat durchschnittlich 9,93 EUR = täglich 0,58 EUR. Diese Einnahme kann erst nach Beschluss dieser Satzung in den Haushaltsplan eingestellt werden.

*Die Eltern müssen neben dem Elternbeitrag die Kosten übernehmen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bereitstellung einer Mahlzeit entstehen. Der Aufwand hierfür kann grundsätzlich kostendeckend – anders als bei den Elternbeiträgen – geltend gemacht werden (Kommentar KiBeG Schunke, § 18 (4), S. 98 u. Erläuterung zu (4) S. 109).*

Es wird vorgeschlagen, die entstehenden Dienstleistungskosten, die im Zusammenhang mit Mahlzeiten entstehen, von den Eltern in nachfolgender Höhe zu kassieren:

9,90 EUR x 5.134 (durchschn. belegte komm. Plätze für Vorschulkinder von Mai – Sept. 2003)  
 = 50.826 x 12 Monate  
 = 609.919 EUR im Jahr

Für diese Dienstleistung wird keine Ermäßigung und kein Erlass gewährt.

Die ab 01. 01. 2004 geltenden Elternbeiträge wurden mit der 1. Änderungssatzung vom 06. 02. 2003 (Amtsblatt 06/03) bereits beschlossen und werden durch die Neufassung dieser Satzung nicht verändert.

#### Kostengegenüberstellung (vor dem 31. 12. 2003 – ab dem 01. 01. 2004)

Im Jahr 2003 wurde der Essengeldbeitrag nachfolgend kalkuliert und kassiert (durchschn. 17 Tage Essenversorgung):

| durchschnittlicher<br>Lieferpreis nach<br>Ausschreibung 02 | Dienstleistungspreis<br>zur Ausgabe der<br>Mahlzeiten | monatlicher<br>Gesamtpreis |
|--|---|----------------------------|
| 27,20 EUR<br>bis 31. 12. 03                                | 7,57 EUR<br>bis 31. 06. 03                            | 34,77 EUR                  |

Im Ergebnis der Ausschreibungen wurde für die Versorgung mit Speisen und Getränke nachfolgende Kosten ermittelt:

| <b>ab 01. 01. 2004 gilt der<br/>monatl. Gesamtpreis</b> | <b>Dienstleistungspreis<br/>ab 01. 01. 2004</b> |           |
|---|---|-----------|
| Los 1 = 29,58 EUR                                       | 9,90 EUR  | 39,48 EUR |
| Los 2 = 26,18 EUR                                       | 9,90 EUR  | 36,08 EUR |
| Los 3 = 27,03 EUR                                       | 9,90 EUR  | 36,93 EUR |
| Los 4 = 26,35 EUR                                       | 9,90 EUR  | 36,25 EUR |

#### 1.2 Finanzielle Auswirkungen entsprechend § 3 (1) KiFöG – Anspruch auf Kinderbetreuung

Die sich daraus ergebenden kalkulierten Auswirkungen bezüglich Ganztags- und Halbtagsbetreuung sind in der Haushaltsplanung 2004 berücksichtigt.

#### 2. Begründung zu wesentlichen Veränderungen in der Neufassung der Satzung für Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg

##### 2.1 § 8 Elternbeiträge und Beitragsschuldner

Kosten, die mit der Herstellung und Lieferung einer Mittagsmahlzeit bzw. der Bereitstellung von Getränken für das Kind ab 01. Januar 2004 entstehen, sind nicht mehr an die Landeshauptstadt Magdeburg zu entrichten. Sie werden durch die Essenanbieter direkt von den Eltern kassiert. Mit Beschluss der DS 0670/03 erfolgt ab dem 01. Januar 2004 die Essen- und Getränkeversorgung durch freie Anbieter inklusive Essengeldkassierung durch freie Anbieter.

Die Zahlungsmodalitäten werden in der jeweiligen Kindertageseinrichtung mit den Eltern der Kinder und dem Anbieter besprochen, festgelegt und bekannt gegeben. Lediglich eine Umlage der Aufwendungen für Personalkosten, die durch Essenausgabe, Getränkeleistungen, Abwäsche, etc. entstehen, sind monatlich an die Landeshauptstadt Magdeburg zu entrichten.

## 2.2 § 10 Entstehung der Beitragspflicht, Fälligkeit und Zahlung der Beiträge

Die Anspruchsvoraussetzungen (Rechtsanspruch) für die vereinbarte Betreuungszeit werden gemäß § 3 (1) KiFöG geregelt. Danach hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im LSA bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtungen, wenn aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder der Teilnahme der Eltern an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 SGB III ein Bedarf für eine solche Förderung besteht. Dieser Bedarf ist durch die Eltern aktuell nachzuweisen. In allen anderen Fällen besteht Anspruch auf einen Halbtagsplatz von mindestens 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden.

Wird der Bedarf nicht nachgewiesen, besteht Anspruch auf einen Halbtagsplatz von mindestens 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden. Die Zeiten der täglichen Betreuung werden vom Jugendamt mit den Eltern im Einvernehmen mit den jeweiligen Kuratorien einer Einrichtung festgelegt. Ausnahmen können individuell geregelt werden (nachzulesen KiFöG § 3 – Anspruch auf Kinderbetreuung).

Zur Darstellung der Änderungen aus dem Kinderförderungsgesetz und der Essenversorgung in der Neufassung der Satzung wurde in der Anlage die Synopse der bisher gültigen Satzung und die Neufassung beigelegt.

Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen – Kita-Satzung

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 zuletzt geändert durch das 4. Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 S. 1, Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches VIII vom 08. Dezember 1998 (BGBl. S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 Kinderrechtsverbesserungsgesetz vom 09. April 2002 (BGBl. I S. 1239) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996 S. 406), zuletzt geändert durch Art. 203 Rechtsbereinigungsgesetz vom 07. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) und §§ 3, 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des LSA (GVBl. LSA 48 vom 05. März 2003) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am ..... die nachfolgende Satzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Magdeburg sind gemeinnützig tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
2. Bei Auflösung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Kindertageseinrichtungen an die Stadt Magdeburg, die es auch zweckbestimmt übergeben hat, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Kindertagesstätten der Stadt Magdeburg erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption.
4. Die Landeshauptstadt Magdeburg, in Folge Stadt genannt, unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Diese Satzung regelt die Aufnahme in die städtischen Kindertageseinrichtungen und die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses. Alternativ zur Förderung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen wird bei Bedarf Tagespflege gem. § 4 Abs. 3 KiFöG LSA gesondert angeboten. Sie ist nicht Gegenstand dieser Satzung.
5. Tageseinrichtungen gemäß § 4 (2) KiFöG sind:
  - Kinderkrippen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren
  - Kindergärten für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
  - Horte für schulpflichtige Kinder
  - Kindertagesstätten als kombinierte Einrichtungen (Kinderkrippen/Kindergärten/Horte)
6. Tageseinrichtungen sind auch Schulkinderhäuser für die vor- und nachschulische Betreuung von schulpflichtigen Kindern bis zur Versetzung in die 7. Klasse mit dem Leistungsangebot Hortbetreuung und Arbeit mit Kindern nach § 11 SGB VIII.

§ 2

Aufnahme

1. Aufnahme im Rahmen der verfügbaren Plätze finden vorrangig Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Magdeburg haben. Kinder, die in den 7. Schuljahrgang versetzt wurden und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können, soweit Plätze vorhanden sind, gemäß § 3 (2) KiFöG ebenfalls aufgenommen werden.
2. Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 3 (2) KiFöG außerhalb der Stadt Magdeburg haben, finden in Kindertageseinrichtungen der Stadt nur Aufnahme, wenn die Gemeinde die Belegung dieses Platzes mit der Stadt Magdeburg vertraglich vereinbart hat und ein über das von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadt Magdeburg in Anspruch genommenen hinausgehendes Platzangebot besteht. Diese Regelung gilt ebenso für Kinder, die eine Einrichtung besuchen, deren Eltern oder andere Sorgeberechtigte (nachfolgend Eltern genannt) den Hauptwohnsitz in der Stadt Magdeburg aufgegeben haben.
3. Gastkinder sind Kinder, die in der Regel bis zu einem Monat Aufnahme finden.
4. Vor der Aufnahme eines Kindes in einer Tageseinrichtung sowie nach einer Erkrankung des Kindes ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes, die nicht älter sein darf als eine Woche vorzulegen. Die Kosten, die im Zusammenhang mit der ärztlichen Bescheinigung entstehen, trägt das Jugendamt nicht.
5. Das Jugendamt sorgt in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt und den jeweiligen Eltern für eine begleitende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen.

### § 3

#### An- und Abmeldungen

1. Die Kinder werden auf Antrag der Eltern in der von ihnen gewählten Kindertageseinrichtung aufgenommen, soweit die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind, keine gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegenstehen und die personellen und sächlichen Voraussetzungen der Einrichtungen es zulassen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht. Die Möglichkeit der Aufnahme von Kindern in eine Kindereinrichtung regelt sich nach der Jugendhilfeplanung und den jeweils zur Verfügung stehenden freien Plätzen. Die Eltern haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in Tageseinrichtungen. Für eine Hortbetreuung nach § 16 KiFöG muss in der Regel abweichend von Satz 1 die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung bzw. zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.
2. Der Aufnahmeantrag kann nach der Geburt des Kindes zum gewünschten Aufnahmetermin gestellt werden. Die Antragstellung kann im Jugendamt, in den fünf Sozialzentren des Jugendamtes und in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung der Stadt gestellt werden. Soweit die technischen Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Antragstellung über Intra- und/oder Internet erfolgen. Der Antragseingang wird spätestens zwei Wochen nach Eingang im Jugendamt durch dieses bestätigt. Eine Platzbestätigung erfolgt 2 Monate vor Inanspruchnahme schriftlich durch das Jugendamt. Der Anspruch gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer Tageseinrichtung innerhalb der Stadt Magdeburg angeboten wird. Nach Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen wird die Betreuungszeit und der Beitrag durch die Stadt beschieden.
3. Bei Wechsel der Form der Kinderbetreuung nach dieser Satzung ist ein neuer Antrag zur weiteren Betreuung zu stellen. Mit der Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes in einer Kindertageseinrichtung besteht kein Anspruch auf die Weiterbetreuung im Kindergartenbereich der selben Einrichtung. Das Gleiche gilt für den Übergang von einem Kindergartenplatz auf einen Hortplatz. Es ist jeweils eine erneute Antragstellung erforderlich.
4. Abmeldungen sind spätestens 2 Monate vor dem Ausscheidemonat vorzunehmen und sind nur zum Monatsende möglich. Über Ausnahmen entscheidet das Jugendamt nach

pflichtgemäßem Ermessen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Trägerwechsel im Monat finden keine Berücksichtigung. Dabei ist zu beachten, dass der Wechsel in eine andere Kindertageseinrichtung oder der Wechsel eines Krippenkindes in die Kindergartengruppe innerhalb einer Kindertagesstätte nur zum jeweiligen 1. des Folgemonats erfolgen kann. Die Stadt ist bestrebt, möglichst viele Kinder in der Kindertagesstätte den Übergang von Kinderkrippenplätzen in Kindergartenplätzen zu ermöglichen.

#### § 4

#### Besondere Angebote für Kinder, die aufgrund von Behinderungen oder Benachteiligungen besonderer Förderung und Betreuung bedürfen

Behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder nach § 8 (2) KiFöG in Verbindung mit §§ 39, 40 BSHG finden vorrangig Aufnahme in den integrativen Kindertageseinrichtungen.

Kinder mit Benachteiligungen nach § 8 (1) KiFöG werden in der Regel in der Kindertageseinrichtung gefördert und betreut, in der sie sich befinden. Die Eltern dieser Kinder erfahren eine besondere fachliche Beratung im Jugendamt.

#### § 5

#### Öffnungszeiten – Aufsicht

1. Über die Öffnungszeiten und Betreuungszeiten nach § 17 KiFöG in Tageseinrichtungen der Stadt Magdeburg entscheidet der Träger von Kindertageseinrichtungen im Benehmen mit den Kuratorien unter Berücksichtigung des Bedarfes und den Erfordernissen der Aufsichtspflicht und des effektiven Einsatzes des Personals.
2. Die Öffnungszeiten sind flexibel zu gestalten. Das Wohl der Kinder und die Belange der Eltern sind zu berücksichtigen. Tageseinrichtungen öffnen in der Regel frühestens um 06:00 Uhr und schließen spätestens um 18:00 Uhr (montags bis freitags). Die Verweildauer eines Kindes in der Kindertageseinrichtung soll in der Regel 10 Stunden nicht überschreiten. Dabei sind individuelle Besonderheiten zu berücksichtigen. Es liegt im Ermessen der Stadt, im Benehmen mit den Kuratorien Ausnahmen von der Regelöffnungszeit zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr vorzunehmen. Die jeweilige Öffnungszeit legt das Kuratorium mehrheitlich fest. Für einzelne Wochentage können abweichend regelmäßige Öffnungszeiten festgelegt werden (z. B. freitags).
3. Im Verlaufe eines Kalenderjahres werden Kindertageseinrichtungen für einen Zeitraum von bis zu 3 Wochen geschlossen. Die Schließzeiten werden mit den Elternkuratorien beraten und festgelegt. Über Ausnahmen entscheidet der Träger im Einvernehmen mit dem Vorstand des Stadelternbeirates. Die Eltern werden im Dezember des Jahres über die Schließzeiten im Folgejahr informiert. Auf Antrag der Eltern finden vorrangig Kinder, deren Eltern berufstätig sind während der Schließung in benachbarten Kindereinrichtungen Aufnahme. Für den Besuch wird kein gesonderter Elternbeitrag erhoben (ausgenommen Trägerwechsel).
4. Die Aufsichtspflicht in der Kindertageseinrichtung beginnt bei der Übergabe des Kindes an die Betreuungsperson und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern oder eines Bevollmächtigten.
5. Besucht ein Kind selbständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit der Übernahme des Kindes auf dem Grundstück der Einrichtung durch das Betreuungspersonal und endet beim Entlassen des Kindes aus der Einrichtung durch die Erzieher.
6. Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Eltern. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Eltern darüber eine schriftliche



Erklärung bei dem/der Leiter/-in abgegeben haben. Dabei sind der allgemeine Entwicklungsstand und das Alter des Kindes zu berücksichtigen.

7. Soll das Kind von einer anderen, von den Eltern beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindereinrichtung eine schriftliche Vollmacht für diese Person vorliegen.
8. Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und im Hort sowie auf dem direkten Wege von und zur Kindertageseinrichtung und Hort sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

## § 6

### Informationspflicht der Eltern an die Kindertageseinrichtungen

1. Zu einer kurzfristigen Kontaktaufnahme (z. B. bei plötzlicher Erkrankung des Kindes, Unfall etc.) mit den Eltern haben diese in geeigneter Weise bei dem/der Einrichtungsleiter/-in ihre Erreichbarkeit sicherzustellen (z. B. Telefonnummer dienstlich/privat).
2. Bei Erkrankung oder Fehlens des Kindes aus anderen Gründen ist der/die Einrichtungsleiter/-in unverzüglich zu verständigen.

## § 7

### Krankheiten

1. Bei Infektionskrankheiten (z. B. Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Keuchhusten, Windpocken, infektiösen Darmerkrankungen, bei Befall von Läusen etc.) – auch im Häuslichen Bereich – muss die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.
2. Wurden bei Kindern Infektionskrankheiten diagnostiziert bzw. Ungezieferbefall festgestellt, entscheidet der behandelnde Arzt – ggf. in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt – über den Weiterbesuch bzw. die Wiederaufnahme in die Einrichtung. Die Bescheinigung des Arztes ist in der Kindertageseinrichtung vorzulegen.
3. Sollen auf Bitten der Eltern ärztlich verordnete Arzneimittel in Kindertageseinrichtungen verabreicht werden, kann der/die Leiter/-in nach pflichtgemäßem Ermessen eine ärztliche Bescheinigung über die Menge /auch Dosis), zeitliche Folge- und Zeitdauer der Medikation verlangen. Wünsche Eltern die Verabreichung oder Verwendung nicht ärztlich verordneter Stoffe (z. B. alternative Heilmittel), soll der/die Leiter/-in nach pflichtgemäßem Ermessen eine schriftliche Aufforderung der Eltern dazu verlagen (Name des Stoffes, Menge, Zeitfolge, Zeitdauer).
4. Aus Sorge um das Wohl aller in den Kindertageseinrichtungen betreuter Kinder wird empfohlen, dass das neue aufzunehmende Kind die von der STIKO (Ständige Impfkommission des Robert-Koch-Instituts) öffentlich empfohlenen Impfungen erhält. Im Rahmen des Aufnahmegesprächs soll die/der Leiter/-in den Eltern die Bedeutung für die Gesundheit aller Kinder erläutern und um das Verständnis und die Unterstützung der Eltern werben.

## § 8

### Elternbeiträge und Beitragsschuldner

1. Die Eltern der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, haben für die Bereitstellung des Kindertageseinrichtungsplatzes (Betreuung) und für Dienstleistungskosten für Mahlzeiten Entgelte an die Landeshauptstadt Magdeburg zu entrichten. Die Bereitstellung einer Mahlzeit erfolgt durch individuelle Anbieter. Das Entgelt ist an diese zu entrichten. Die Zahlungsmodalitäten sind in der jeweiligen Einrichtung zu erfragen. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage dieser Satzung.
2. Die Eltern haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist dieser Elternbeitragschuldner.

### § 9

#### Beitragsmaßstab/ Beitragshöhe

1. Maßstab, die Höhe und die Beiträge begründenden Tatbestände ergeben sich für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung aus der Anlage dieser Satzung. Der Beitragsmaßstab wird als pauschalierter monatlicher Beitrag, der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist, festgesetzt.
2. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der auf 12 Monate aufgeteilt ist. Der Elternbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtung aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen sowie zu den Schließzeiten nicht besucht.
3. Die Essenversorgung für Kinder in Horten an den Grundschulen wird über privatrechtliche Verträge zwischen den Eltern und den jeweiligen Essenanbietern der Schule geregelt.

### § 10

#### Entstehung der Beitragspflicht, Fälligkeit und Zahlung der Beiträge

1. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind Aufnahme findet. Sie endet im Folgemonat der schriftlichen Abmeldung.
2. Die Beiträge und die Betreuungszeiten gemäß § 3 KiFöG werden durch Bescheid festgesetzt. Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus zu entrichten und spätestens am 3. Werktag eines Monats fällig. Grundlage der Zahlungsverpflichtung ist die im Bescheid ausgewiesene Betreuungszeit.
3. Die Anspruchsvoraussetzung (Rechtsanspruch) für die ausgewiesene Betreuungszeit gem. § 3 (1) 1.a KiFöG sind von den Eltern nachzuweisen und im Jugendamt zu prüfen. Die Nutzungsdauer für einen Halbtagsplatz nach § 3 (1) 2. KiFöG beträgt 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden.
4. Magdeburg-Pass-Inhaber zahlen keine Beiträge, sofern ein Antrag auf Beitragsbefreiung im Jugendamt gestellt worden ist.

### § 11

#### Ermäßigung/Erlass von Elternbeiträgen

1. Der Elternbeitrag für den Besuch der Kindertageseinrichtungen ermäßigt sich für Kinder von Eltern mit 2 Kinder auf 2/3 je Kind des nach dieser Satzung festgesetzten Beitrages. Für das 3. und jedes weitere Kind wird kein Beitrag erhoben. Dieses gilt auch für Hortkinder. Die für die Ermäßigung zu berücksichtigenden Kinder sind Kinder, die im Haushalt der Eltern leben

und für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Nachweise sind dem Jugendamt vorzulegen.

2. Geschwisterermäßigung gemäß § 11 (1) dieser Satzung und Ermäßigung nach Einkommen in Verbindung mit § 90 SGB VIII finden Berücksichtigung ab dem Monat der Antragstellung.
3. Auf Antrag ermäßigt bzw. erlässt das Jugendamt die Elternbeiträge bei Eltern mit geringem Einkommen, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 – 79 BSHG. Die Nachweise sind im Original oder beglaubigter Kopie vorzulegen und bei jeder Änderung im Jugendamt unaufgefordert nachzureichen.
4. Die Erlasse/Teilerlasse sind, sofern sich aus den Umständen nichts anderes ergibt, auf höchstens zwölf Monate zu befristen und gelten frühestens ab dem 1. des Monats der Antragstellung. Dies gilt nicht für Leistungsempfänger, die Leistungen nach dem BSHG erhalten oder Magdeburg-Pass-Inhaber sind.
5. Ermäßigungen für Gastkinder sind bei der zuständigen Gemeinde gesondert zu beantragen.

## § 12

### Haftungsausschluss

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die die Kinder in die Kindertageseinrichtungen mitgebracht haben, haftet die Stadt nur bei grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verschulden ihrer Bediensteten.

## § 13

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2004 rückwirkend in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättenatzung der Stadt vom 30. Mai 2001 (Amtsblatt 64/01) geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20. Februar 2003 (Amtsblatt 6/03) außer Kraft.

Magdeburg, d. ....

Anlage zur Satzung  
Elternbeiträge und Entgelte

Monatliche Entgelte für kommunale Kindertageseinrichtungen in EUR gültig ab 01. Januar 2004

1. Für Kinder von 0 bis 3 Lebensjahre

| Tägliche<br>Verweildauer                    | Entgelte 1-Kind-<br>Familie<br>(je Kind) | Entgelte 2-Kind-<br>Familie<br>(je Kind) | Entgelte<br>3-Kind-Familie |                        |                     |
|---|--|--|----------------------------|------------------------|---------------------|
|   |  |  | Für das erste<br>Kind      | Für das zweite<br>Kind | Für das dritte Kind |
| Bis 5 Stunden                               | 108,00                                   | 72,00                                    | 72,00                      | 72,00                  | 0,00                |
| Über 5 Stunden                              | 150,00                                   | 100,00                                   | 100,00                     | 100,00                 | 0,00                |
| Dienstleistungs-<br>kosten f.<br>Mahlzeiten | 9,90                                     | 9,90                                     | 9,90                       | 9,90                   | 9,90                |

2. Für Kinder ab dem 3. Lebensjahr

| Tägliche<br>Verweildauer                    | Entgelte 1-Kind-<br>Familie<br>(je Kind) | Entgelte 2-Kind-<br>Familie<br>(je Kind) | Entgelte<br>3-Kind-Familie |                        |                     |
|---|--|--|----------------------------|------------------------|---------------------|
|   |  |  | Für das erste<br>Kind      | Für das zweite<br>Kind | Für das dritte Kind |
| Bis 5 Stunden                               | 90,00                                    | 60,00                                    | 60,00                      | 60,00                  | 0,00                |
| Über 5 Stunden                              | 120,00                                   | 80,00                                    | 80,00                      | 80,00                  | 0,00                |
| Dienstleistungs-<br>kosten f.<br>Mahlzeiten | 9,90                                     | 9,90                                     | 9,90                       | 9,90                   | 9,90                |

|   |   |
|---|---|
| <p>Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen</p>   | <p><u>Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen – Kita-Satzung</u></p> <p>Auf der Grundlage der §§ 6, 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 zuletzt geändert durch das 4. Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 S. 1, Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches VIII vom 08. Dezember 1998 (BGBl. S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 Kinderrechtsverbesserungsgesetz vom 09. April 2002 (BGBl. I S. 1239) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996 S. 406), zuletzt geändert durch Art. 203 Rechtsbereinigungsgesetz vom 07. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) und §§ 3, 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des LSA (GVBl LSA 48 vom 05. März 2003) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am ..... die nachfolgende Satzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt beschlossen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 1<br/>Geltungsbereich</p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg (im Folgendem nur noch „Stadt Magdeburg“ bzw. „Stadt“ genannt) unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Diese Satzung regelt die Aufnahme in die städtischen Kindertageseinrichtungen, die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses und die Bereitstellung des Essens und der Getränke, Obst etc.</p> <p>(2) Kindertageseinrichtungen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kinderkrippen für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren</li> <li>2. Kindergärten für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt</li> <li>3. Horte für schulpflichtige Kinder bis zur</li> </ol> | <p style="text-align: center;">§ 1<br/>Geltungsbereich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Magdeburg sind gemeinnützig tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.</li> <li>2. Bei Auflösung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Kindereinrichtungen an die Stadt Magdeburg, die es auch zweckbestimmt übergeben hat, die es unmittelbar und ausschließlich für</li> </ol>   |

|  |   |
|--|---|
| <p>Versetzung in die 7. Klasse</p> <p>4. Kindertagesstätten als kombinierte Einrichtungen verschiedener Formen von Kinderbetreuung nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern (KiBeG)</p> <p>5. Schulkinderhäuser für die vor- und nachschulische Betreuung von schulpflichtigen Kindern bis zur Versetzung in die 7. Klasse mit dem Leistungsangebot Hortbetreuung und Arbeit mit Kindern nach § 11 SGB VIII</p>   | <p>gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>3. Die Kindertagesstätten der Stadt Magdeburg erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption.</p> <p>4. Die Landeshauptstadt Magdeburg, in Folge Stadt genannt, unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Diese Satzung regelt die Aufnahme in die städtischen Kindertageseinrichtungen und die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses. Alternativ zur Förderung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen wird bei Bedarf Tagespflege gem. § 4 Abs. 3 KiFöG LSA gesondert angeboten. Sie ist nicht Gegenstand dieser Satzung.</p> <p>5. Tageseinrichtungen gemäß § 4 (2) KiFöG sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kinderkrippen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren</li> <li>- Kindergärten für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt</li> <li>- Horte für schulpflichtige Kinder</li> <li>- Kindertagesstätten als kombinierte Einrichtungen (Kinderkrippen/Kindergärten/Horte)</li> </ul> <p>6. Tageseinrichtungen sind auch Schulkinderhäuser für die vor- und nachschulische Betreuung von schulpflichtigen Kindern bis zur Versetzung in die 7. Klasse mit dem Leistungsangebot Hortbetreuung und Arbeit mit Kindern nach § 11 SGB VIII.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 2<br/>Aufnahme</p> <p>(1) Aufnahme im Rahmen der verfügbaren Plätze finden vorrangig Kinder, deren Sorgeberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Landeshauptstadt Magdeburg haben. Kinder, die in den 7. Schuljahrgang versetzt wurden und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können ebenfalls aufgenommen werden.</p> <p>(2) Kinder, deren Sorgeberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 86 des Sozialgesetzbuches VIII _ Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) außerhalb der Stadt Magdeburg haben, finden in</p> | <p style="text-align: center;">§ 2<br/>Aufnahme</p> <p>1. Aufnahme im Rahmen der verfügbaren Plätze finden vorrangig Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Magdeburg haben. Kinder, die in den 7. Schuljahrgang versetzt wurden und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können, soweit Plätze vorhanden sind, gemäß § 3 (2) KiFöG ebenfalls aufgenommen werden.</p> <p>2. Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 3 (2) KiFöG außerhalb der Stadt Magdeburg haben, finden in Kindertageseinrichtungen der Stadt nur Aufnahme, wenn die zuständige Gemeinde die</p>  |

|   |  |
|---|--|
| <p>Kindertageseinrichtungen der Stadt nur Aufnahme, wenn vorab die Kostenübernahme zwischen der Stadt Magdeburg und den entsprechenden Städten/Gemeinden, in denen die Sorgeberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, geregelt ist.</p> <p>(3) Diese Regelung gilt ebenso für Kinder, die eine Einrichtung besuchen, deren Sorgeberechtigte den Hauptwohnsitz in der Stadt Magdeburg aufgegeben haben.</p> <p>(4) Gastkinder sind Kinder, die in der Regel bis zu einem Monat Aufnahme finden.</p> <p>(5) Vor der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung sowie nach einer Erkrankung des Kindes ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen. Die Kosten, die im Zusammenhang mit der ärztlichen Bescheinigung entstehen, trägt das Jugendamt nicht.</p> <p>(6) Das Jugendamt sorgt in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt und den jeweiligen Sorgeberechtigten für eine ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen.</p> <p>(7) Die Sorgeberechtigten müssen vor Aufnahme des Kindern in der Einrichtung die ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als eine Woche sein darf, vorlegen.</p> | <p>Belegung dieses Platzes mit der Stadt Magdeburg vertraglich vereinbart hat und ein über das von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadt Magdeburg in Anspruch genommenen hinausgehendes Platzangebot besteht. Diese Regelung gilt ebenso für Kinder, die eine Einrichtung besuchen, deren Eltern oder andere Sorgeberechtigte (nachfolgend Eltern genannt) den Hauptwohnsitz in der Stadt Magdeburg aufgegeben haben.</p> <p>3. Gastkinder sind Kinder, die in der Regel bis zu einem Monat Aufnahme finden.</p> <p>4. Vor der Aufnahme eines Kindes in einer Tageseinrichtung sowie nach einer Erkrankung des Kindes ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes, die nicht älter sein darf als eine Woche vorzulegen. Die Kosten, die im Zusammenhang mit der ärztlichen Bescheinigung entstehen, trägt das Jugendamt nicht.</p> <p>5. Das Jugendamt sorgt in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt und den jeweiligen Eltern für eine begleitende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 3<br/>An- und Abmeldungen</p> <p>(1) die Kinder werden auf Antrag des/der Sorgeberechtigten in der von ihnen wählten Kindertageseinrichtungen aufgenommen, sowie die altersmäßigen Voraussetzung erfüllt sind, keine gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegenstehen und die personellen und sächlichen Voraussetzungen der Einrichtungen es zulassen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht. Für eine Hortbetreuung gemäß § 1 Abs. 2, Ziffer 3 soll grundsätzlich die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung bzw. zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.</p> <p>(2) Der Aufnahmeantrag kann nach der Geburt des Kindes zum gewünschten Aufnahmetermine „gestellt werden“. In der</p>  | <p style="text-align: center;">§ 3<br/>An- und Abmeldungen</p> <p>1. Die Kinder werden auf Antrag der Eltern in der von ihnen gewählten Kindertageseinrichtung aufgenommen, soweit die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind, keine gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegenstehen und die personellen und sächlichen Voraussetzungen der Einrichtungen es zulassen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht. Die Möglichkeit der Aufnahme von Kindern in eine Kindereinrichtung regelt sich nach der Jugendhilfeplanung und den jeweils zur Verfügung stehenden freien Plätzen. Die Eltern haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in Tageseinrichtungen. Für eine Hortbetreuung nach § 16 KiFöG muss in der Regel abweichend von Satz 1 die Anmeldung</p>   |

|   |   |
|---|---|
| <p>Regel wird ein Monat vor dem gewünschten Aufnahmeterrn der Leistungsbescheid für einen Kindertagsstättenplatz der Landeshauptstadt Magdeburg erlassen und zugestellt.</p> <p>(3) Gastkinder sind Kinder, die bis zu 1 Monat Aufnahme finden. Als Elternbeitrag wird der volle Monatsbeitrag festgesetzt. Ferienbetreute Kinder in Horten sind Kinder, die nicht im Hort angemeldet sind und während der Schulferien mit befristetem Betreuungsvertrag Aufnahme finden.</p> <p>(4) Die Antragstellung kann im Jugendamt der Landeshauptstadt, in den fünf Sozialzentren des Jugendamtes und in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nach KiBeG LSA der Landeshauptstadt Magdeburg gestellt werden. Soweit die technischen Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Antragstellung über Intra- und/oder Internet erfolgen.</p> <p>(5) Abmeldungen sind spätestens am 30. Juni für das kommende Kalenderjahr und am 31. Dezember zum 30. Juni des Folgejahres vorzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Diese Regelung betrifft nicht den Übergang von der Kinderkrippe in den Kindergarten.</p> <p>(6) Bei Wechsel der Form der Kinderbetreuung nach diesem Gesetz ist ein neuer Antrag zur weiteren Betreuung zu stellen. Das Gleiche gilt für andere Betreuungsformen entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 3 KiBeG. Mit der Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes in einer Kindertageseinrichtung gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 4 besteht kein Anspruch auf die Weiterbetreuung im Kindergartenbereich der selben Einrichtung. Das Gleiche gilt für den Übergang von einem Kindergartenplatz auf einen Hortplatz. Es ist jeweils eine erneute Antragstellung erforderlich. Dabei ist zu beachten, dass der Wechsel in die andere Kindertageseinrichtung oder der Wechsel eines Krippenkindes in die Kindergartengruppe innerhalb einer Kindertagesstätte nur zum jeweiligen 1.</p> | <p>spätestens zur Schulanmeldung bzw. zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.</p> <p>2. Der Aufnahmeantrag kann nach der Geburt des Kindes zum gewünschten Aufnahmeterrn gestellt werden. Die Antragstellung kann im Jugendamt, in den fünf Sozialzentren des Jugendamtes und in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung der Stadt gestellt werden. Soweit die technischen Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Antragstellung über Intra- und/oder Internet erfolgen. Der Antragseingang wird spätestens zwei Wochen nach Eingang im Jugendamt durch dieses bestätigt. Eine Platzbestätigung erfolgt 2 Monate vor Inanspruchnahme schriftlich durch das Jugendamt. Der Anspruch gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer Tageseinrichtung innerhalb der Stadt Magdeburg angeboten wird. Nach Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen wird die Betreuungszeit und der Beitrag durch die Stadt beschieden.</p> <p>3. Bei Wechsel der Form der Kinderbetreuung nach dieser Satzung ist ein neuer Antrag zur weiteren Betreuung zu stellen. Mit der Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes in einer Kindertageseinrichtung besteht kein Anspruch auf die Weiterbetreuung im Kindergartenbereich der selben Einrichtung. Das Gleiche gilt für den Übergang von einem Kindergartenplatz auf einen Hortplatz. Es ist jeweils eine erneute Antragstellung erforderlich.</p> <p>4. Abmeldungen sind spätestens 2 Monate vor dem Ausscheidemonat vorzunehmen und sind nur zum Monatsende möglich. Über Ausnahmen entscheidet das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Trägerwechsel im Monat finden keine Berücksichtigung. Dabei ist zu beachten, dass der Wechsel in eine andere Kindertageseinrichtung oder der Wechsel eines Krippenkindes in die Kindergartengruppe innerhalb einer Kindertagesstätte nur zum jeweiligen 1. des Folgemonats erfolgen kann. Die Stadt ist bestrebt, möglichst viele Kinder in der Kindertagesstätte den Übergang von Kinderkrippenplätzen in Kindergartenplätzen zu ermöglichen.</p> |
|---|---|



|  |  |
|--|--|
| <p>Des Folgemonats erfolgen kann. Die Landeshauptstadt ist bestrebt, möglichst viele Kinder in der Kindertagesstätte als Kindergartenkinder zu belassen.</p> <p>(7) Die Regelung zur gewünschten Betreuungszeit kann vierteljährlich zum 31. 01., zum 30. 04. bzw. 31. 10. Eines jeden Jahres geändert werden, wobei eine Antragsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist. Über Aufnahmen entscheidet das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p>(8) Die Betreuungszeit kann zur Eingewöhnungsphase abweichend von Absatz 7 Satz 1 für max. 1 Monat bis unter 5 Stunden festgelegt werden (halbtags).</p> |  |
| <p style="text-align: center;">§ 4<br/>Beiträge und Beitragsschuldner</p> <p>Die Sorgeberechtigten der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, haben für die Bereitstellung des Kindertageseinrichtungsplatzes und für die Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der gewünschten Bereitstellung einer Mahlzeit bzw. der Bereitstellung von Getränken für das Kind stehen, Elternbeiträge an die Landeshauptstadt zu entrichten.</p>  | <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Besondere Angebote für Kinder, die aufgrund von Behinderungen oder Benachteiligungen besonderer Förderung und Betreuung bedürfen</p> <p>Behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder nach § 8 (2) KiFöG in Verbindung mit §§ 39, 40 BSHG finden vorrangig Aufnahme in den integrativen Kindertageseinrichtungen.</p> <p>Kinder mit Benachteiligungen nach § 8 (1) KiFöG werden in der Regel in der Kindertageseinrichtung gefördert und betreut, in der sie sich befinden. Die Eltern dieser Kinder erfahren eine besondere fachliche Beratung im Jugendamt.</p>  |
| <p style="text-align: center;">§ 5<br/>Beitragsmaßstab und Beitragshöhe</p> <p>Der Maßstab, die Höhe und die die Beiträge begründenden Tatbestände ergeben sich für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung aus der Anlage 1 und Anlage 2 sowie den §§ 6, 7 und 8 dieser Satzung. Der Beitrag wird als monatlicher Teilnehmerbeitrag nach Anlage 1 und Anlage 2, die Bestandteil der Satzung sind, berechnet.</p>  | <p style="text-align: center;">§ 5<br/>Öffnungszeiten – Aufsicht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Über die Öffnungszeiten und Betreuungszeiten nach § 17 KiFöG in Tageseinrichtungen der Stadt Magdeburg entscheidet der Träger von Kindertageseinrichtungen im Benehmen mit den Kuratorien unter Berücksichtigung des Bedarfes und den Erfordernissen der Aufsichtspflicht und des effektiven Einsatzes des Personals.</li> <li>2. Die Öffnungszeiten sind flexibel zu gestalten. Das Wohl der Kinder und die Belange der Eltern sind zu berücksichtigen. Tageseinrichtungen öffnen in der Regel frühestens um 06:00 Uhr und schließen spätestens um 18:00 Uhr (montags bis freitags). Die Verweildauer eines Kindes in der Kindertageseinrichtung soll in der Regel 10</li> </ol> |

|  |   |
|--|---|
|  | <p>Stunden nicht überschreiten. Dabei sind individuelle Besonderheiten zu berücksichtigen. Es liegt im Ermessen der Stadt, im Benehmen mit den Kuratorien Ausnahmen von der Regelöffnungszeit zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr vorzunehmen. Die jeweilige Öffnungszeit legt das Kuratorium mehrheitlich fest. Für einzelne Wochentage können abweichend regelmäßige Öffnungszeiten festgelegt werden (z. B. freitags).</p> <p>3. Im Verlaufe eines Kalenderjahres werden Kindertageseinrichtungen für einen Zeitraum von bis zu 3 Wochen geschlossen. Die Schließzeiten werden mit den Elternkuratorien beraten und festgelegt. Über Ausnahmen entscheidet der Träger im Einvernehmen mit dem Vorstand des Stadt Elternbeirates. Die Eltern werden im Dezember des Jahres über die Schließzeiten im Folgejahr informiert. Auf Antrag der Eltern finden vorrangig Kinder, deren Eltern berufstätig sind während der Schließung in benachbarten Kindereinrichtungen Aufnahme. Für den Besuch wird kein gesonderter Elternbeitrag erhoben (ausgenommen Trägerwechsel).</p> <p>4. Die Aufsichtspflicht in der Kindertageseinrichtung beginnt bei der Übergabe des Kindes an die Betreuungsperson und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern oder eines Bevollmächtigten.</p> <p>5. Besucht ein Kind selbständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit der Übernahme des Kindes auf dem Grundstück der Einrichtung durch das Betreuungspersonal und endet beim Entlassen des Kindes aus der Einrichtung durch die Erzieher.</p> <p>6. Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Eltern. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Eltern darüber eine schriftliche Erklärung bei dem/der Leiter/-in abgegeben haben. Dabei sind der allgemeine Entwicklungsstand und das Alter des Kindes zu berücksichtigen.</p> <p>7. Soll das Kind von einer anderen, von den Eltern beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindereinrichtung eine schriftliche Vollmacht für diese Person vorliegen. Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und im Hort sowie auf</p> |
|--|---|

|   |  |
|---|--|
|   | dem direkten Wege von und zur Kindertageseinrichtung und Hort sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.   |
| <p style="text-align: center;">§ 6<br/>Entstehung der Beitragspflicht,<br/>Fälligkeit und Zahlung der Beiträge</p> <p>(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind Aufnahme findet. Sie endet in dem auf die schriftliche Abmeldung folgenden Monat. Die Beiträge werden durch den Beitragsbescheid festgesetzt.</p> <p>(2) Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus zu entrichten und spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats fällig.</p> <p>(3) Die Beitragspflicht wird durch die Erkrankung des Kindes oder dessen sonstige Abwesenheit nicht unterbrochen.</p> <p>(4) Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(5) Für Kinder mit einem Feststellungsbescheid gemäß §§ 39, 40, 100 Abs. 1 Nr. BSHG (Eingliederungshilfe) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 KiBeVO wird kein Elternbeitrag erhoben.</p> <p>(6) Magdeburg-Pass-Inhaber zahlen keine Elternbeiträge.</p> | <p style="text-align: center;">§ 6<br/>Informationspflicht der Eltern<br/>an die Kindertageseinrichtungen</p> <p>1. Zu einer kurzfristigen Kontaktaufnahme (z. B. bei plötzlicher Erkrankung des Kindes, Unfall etc.) mit den Eltern haben diese in geeigneter Weise bei dem/der Einrichtungsleiter/-in ihre Erreichbarkeit sicherzustellen (z. B. Telefonnummer dienstlich/privat).</p> <p>2. Bei Erkrankung oder Fehlens des Kindes aus anderen Gründen ist der/die Einrichtungsleiter/-in unverzüglich zu verständigen.</p>   |
| <p style="text-align: center;">§ 7<br/>Ermäßigung</p> <p>(1) Der Elternbeitrag für den Besuch der Kindertageseinrichtungen ermäßigt sich für Kinder von Personensorgeberechtigten mit 2 Kindern auf 2 Drittel je Kind des nach § 5 dieser Satzung festgesetzten Beitrages. Für das 3. Und jedes weitere Kind wird kein Beitrag erhoben.</p> <p>(2) Die für die Ermäßigung zu berücksichtigenden Kinder sind die Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Nachweise sind dem Jugendamt vorzulegen.</p> <p>(3) Auf Antrag ermäßigt das Jugendamt die Elternbeiträge bei Sorgeberechtigten mit geringem Einkommen ganz oder teilweise, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die</p>   | <p style="text-align: center;">§ 7<br/>Krankheiten</p> <p>1. Bei Infektionskrankheiten (z. B. Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Keuchhusten, Windpocken, infektiösen Darmerkrankungen, bei Befall von Läusen etc.) – auch im Häuslichen Bereich – muss die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.</p> <p>2. Wurden bei Kindern Infektionskrankheiten diagnostiziert bzw. Ungezieferbefall festgestellt, entscheidet der behandelnde Arzt – ggf. in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt – über den Weiterbesuch bzw. die Wiederaufnahme in die Einrichtung. Die Bescheinigung des Arztes ist in der</p> |

|  |   |
|--|---|
| <p>Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 46-79 und 84-85 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 03. 1994 (BGBl. I, Seite 646) entsprechend.</p> <p>(4) Lebt das Kind nur mit einem sorgeberechtigten Elternteil zusammen, so ist dieser Elternteil Beitragsschuldner.</p> <p>(5) Der Elternbeitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe vom Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.</p> <p>(6) Die Ermäßigungen sind, sofern sich aus den Umständen nichts anderes ergibt, auf höchstens 12 Monate zu befristen und gelten frühestens ab dem 1. Des Monats der Antragstellung. Dies gilt nicht für Leistungsempfänger, die Leistungen nach dem BSHG (Magdeburg-Pass-Inhaber, Empfänger von Sozialhilfe) erhalten.</p>  | <p>Kindertageseinrichtung vorzulegen.</p> <p>3. Sollen auf Bitten der Eltern ärztlich verordnete Arzneimittel in Kindertageseinrichtungen verabreicht werden, kann der/die Leiter/-in nach pflichtgemäßem Ermessen eine ärztliche Bescheinigung über die Menge /auch Dosis), zeitliche Folge- und Zeitdauer der Medikation verlangen. Wünsche Eltern die Verabreichung oder Verwendung nicht ärztlich verordneter Stoffe (z. B. alternative Heilmittel), soll der/die Leiter/-in nach pflichtgemäßem Ermessen eine schriftliche Aufforderung der Eltern dazu verlagern (Name des Stoffes, Menge, Zeitfolge, Zeitdauer).</p> <p>4. Aus Sorge um das Wohl aller in den Kindertageseinrichtungen betreuter Kinder wird empfohlen, dass das neue aufzunehmende Kind die von der STIKO (Ständige Impfkommission des Robert-Koch-Instituts) öffentlich empfohlenen Impfungen erhält. Im Rahmen des Aufnahmegesprächs soll die/der Leiter/-in den Eltern die Bedeutung für die Gesundheit aller Kinder erläutern und um das Verständnis und die Unterstützung der Eltern werben.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 8<br/>Essenbeitrag</p> <p>(1) Für die Bereitstellung eines warmen Mittagessens sind gesonderte monatliche Beiträge von den Sorgeberechtigten zu entrichten. Gleiches gilt für die Kosten der Bereitstellung von Getränken, Obst etc., die zusammen mit den Essenbeiträgen zu entrichten sind. Die Höhe der Essenbeiträge und die Kosten für die Bereitstellung der Getränke, Obst etc. ergibt sich aus Anlage 1 dieser Satzung.</p> <p>(2) Der Essenbeitrag der Gastkinder wird nach Tagen entsprechend der Festlegung nach § 8 Abs. 4 dieser Satzung erhoben. Eine Erstattung von Beiträgen erfolgt nicht.</p> <p>(3) Für Kinder, die eine integrative Einrichtung besuchen und einen Feststellungsbescheid gemäß §§ 39, 40, 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG (Eingliederungshilfe) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 KiBeVO besitzen, wird nur ein Beitrag in Höhe des Essenbeitrages erhoben, der die häusliche Ersparnis laut</p> | <p style="text-align: center;">§ 8<br/>Elternbeiträge und<br/>Beitragsschuldner</p> <p>1. Die Eltern der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, haben für die Bereitstellung des Kindertageseinrichtungsplatzes (Betreuung) und für Dienstleistungskosten für Mahlzeiten Entgelte an die Landeshauptstadt Magdeburg zu entrichten. Die Bereitstellung einer Mahlzeit erfolgt durch individuelle Anbieter. Das Entgelt ist an diese zu entrichten. Die Zahlungsmodalitäten sind in der jeweiligen Einrichtung zu erfragen. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage dieser Satzung.</p> <p>2. Die Eltern haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist dieser Elternbeitragsschuldner.</p>   |

|   |  |
|---|--|
| <p>Feststellungsbescheid beinhaltet.</p> <p>(4) Bei der Berechnung der zu zahlenden Essenbeiträge wird als Bemessungsgrundlage von einem Pauschalbetrag von monatlich 17 Werktagen ausgegangen.</p> <p>(5) Zuviel gezahlte Beiträge für die Mittagsmahlzeit werden auf Antrag der Eltern für angekündigte Fehltage jährlich zurückerstattet bzw. verrechnet. Anträge sind nach dem 31. 12. des jeweiligen Jahres schriftlich zu stellen. Die Richtigkeit der angegebenen Fehltage muss durch den/die Einrichtungsleiter/-in bestätigt werden. Die Rückerstattung erfolgt in Höhe des durchschnittlichen Anbieterpreises. Zu wenig gezahlte Essengeldbeiträge werden nachgefordert. Zu wenig gezahlte Essengeldbeiträge werden jährlich ermittelt und den Eltern in Rechnung gestellt. Für Schulanfänger bzw. Abmeldungen aus besonderen Gründen gilt als Verrechnungstermin der Tag der Abmeldung aus der Einrichtung.</p> <p>(6) Die Essenversorgung für Kinder in Horten an den Grundschulen gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 3 wird über privatrechtliche Verträge zwischen den Sorgeberechtigten und dem jeweiligen Essenanbieter der Schule geregelt.</p> |  |
| <p style="text-align: center;">§ 9<br/>Öffnungszeiten – Aufsicht</p> <p>(1) Über die Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen der Stadt Magdeburg entscheidet der Träger von Kindertageseinrichtungen im Benehmen mit dem Kuratorium unter Berücksichtigung des Bedarfes und den Erfordernissen der Aufsichtspflicht und des effektiven Einsatzes des angemessenen Personals.</p> <p>(2) Die Öffnungszeiten sind flexibel zu gestalten. Das Wohl der Kinder und die Belange der Sorgeberechtigten sind zu berücksichtigen. Tageseinrichtungen öffnen in der Regel frühestens um 06:00 Uhr und schließen spätestens um 18:00 Uhr (montags – freitags). Die Verweildauer eines Kindes in der Kindertageseinrichtung soll in der Regel 10 Stunden nicht überschreiten. Dabei sind individuelle</p>   | <p style="text-align: center;">§ 9<br/>Beitragsmaßstab/<br/>Beitragshöhe</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Maßstab, die Höhe und die Beiträge begründenden Tatbestände ergeben sich für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung aus der Anlage dieser Satzung. Der Beitragsmaßstab wird als pauschalierter monatlicher Beitrag, der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist, festgesetzt.</li> <li>2. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der auf 12 Monate aufgeteilt ist. Der Elternbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtung aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen sowie zu den Schließzeiten nicht besucht.</li> <li>3. Die Essenversorgung für Kinder in Horten an den Grundschulen wird über privatrechtliche Verträge zwischen den Eltern und den jeweiligen Essenanbietern der Schule geregelt.</li> </ol> |

Besonderheiten zu berücksichtigen. Es liegt im Ermessen der Stadt, im Benehmen mit dem Kuratorium, Ausnahmen von der Egelöffnungszeit zwischen 06:00 und 18:00 Uhr vorzunehmen. Die jeweilige Öffnungszeit legt das Kuratorium mehrheitlich fest. Für einzelne Wochentage können abweichend regelmäßige Öffnungszeiten festgelegt werden (z. B. freitags).

- (3) Im Verlaufe eines Kalenderjahres werden Kindertageseinrichtungen für einen Zeitraum von bis zu 3 Wochen geschlossen. Die Schließzeiten werden mit den Elternkuratorien beraten und festgelegt. Über Ausnahmen entscheidet der Träger im Einvernehmen mit dem Vorstand des Stadtelternbeirates. Die Sorgeberechtigten werden im Dezember des Jahres über die Schließzeiten im Folgejahr informiert. Auf Antrag der Personensorgeberechtigten finden vorrangig Kinder, deren Eltern berufstätig sind, während der Schließung in benachbarten Kindereinrichtungen Aufnahme. Für den Besuch wird kein gesonderter Elternbeitrag erhoben.
- (4) Die Aufsichtspflicht in der Kindertageseinrichtung beginnt bei der Übergabe des Kindes an die Betreuungsperson und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder eines Bevollmächtigten.
- (5) Besucht ein Kind selbständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit der Übernahme des Kindes auf dem Grundstück der Tageseinrichtung durch das Betreuungspersonal und endet beim Entlassen des Kindes aus der Einrichtung durch die Erzieher.
- (6) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt dem Sorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Sorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei dem/der Leiter/-in abgegeben haben. Zu berücksichtigen sind dabei der allgemeine Entwicklungsstand und das Alter des Kindes.

|  |  |
|--|--|
| <p>(7) Soll das Kind von einer anderen, vom Sorgeberechtigten beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindereinrichtung eine schriftliche Vollmacht des Personensorgeberechtigten für die Person vorliegen.</p> <p>(8) Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und im Hort sowie auf dem direkten Wege von und zur Kindertageseinrichtung und Hort sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.</p>                                |  |
| <p style="text-align: center;">§ 10<br/>Informationspflicht der Eltern<br/>an die Kindertageseinrichtung</p> <p>(1) Zu einer kurzfristigen Kontaktaufnahme (z. B. bei plötzlicher Erkrankung des Kindes, Unfall etc.) mit den Sorgeberechtigten haben diese in geeigneter Weise bei der Einrichtungsleiterin/dem Einrichtungsleiter ihre Erreichbarkeit sicherzustellen (z. B. Telefonnummer dienstlich/privat).</p> <p>(2) Bei Erkrankung oder Fehlen eines Kindes aus anderen Gründen ist der/die Leiter/-in unverzüglich zu verständigen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 10<br/>Entstehung der Beitragspflicht,<br/>Fälligkeit und Zahlung der Beiträge</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind Aufnahme findet. Sie endet im Folgemonat der schriftlichen Abmeldung.</li> <li>2. Die Beiträge und die Betreuungszeiten gemäß § 3 KiFöG werden durch Bescheid festgesetzt. Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus zu entrichten und spätestens am 3. Werktag eines Monats fällig. Grundlage der Zahlungsverpflichtung ist die im Bescheid ausgewiesene Betreuungszeit.</li> <li>3. Die Anspruchsvoraussetzung (Rechtsanspruch) für die ausgewiesene Betreuungszeit gem. § 3 (1) 1.a KiFöG sind von den Eltern nachzuweisen und im Jugendamt zu prüfen. Die Nutzungsdauer für einen Halbtagsplatz nach § 3 (1) 2. KiFöG beträgt 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden.</li> <li>4. Magdeburg-Pass-Inhaber zahlen keine Beiträge, sofern ein Antrag auf Beitragsbefreiung im Jugendamt gestellt worden ist.</li> </ol> |
| <p style="text-align: center;">§ 11<br/>Krankheiten</p> <p>(1) Bei Infektionskrankheiten (z. B. Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Keuchhusten, Windpocken, infektiöse Darmerkrankungen, bei Befall von Läusen etc.) – auch im häuslichen Bereich – muss die Leitung der Kindertageseinrichtungen unverzüglich unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der</p>  | <p style="text-align: center;">§ 11<br/>Ermäßigung/Erlass<br/>von Elternbeiträgen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Elternbeitrag für den Besuch der Kindertageseinrichtungen ermäßigt sich für Kinder von Eltern mit 2 Kinder auf 2/3 je Kind des nach dieser Satzung festgesetzten Beitrages. Für das 3. und jedes weitere Kind wird kein Beitrag erhoben. Dieses gilt auch für Hortkinder. Die für die Ermäßigung zu</li> </ol>   |

|   |   |
|---|---|
| <p>anderen Kinder getroffen werden können.</p> <p>(2) Wurden bei Kindern Infektionskrankheiten diagnostiziert bzw. Ungezieferbefall festgestellt, entscheidet der behandelnde Arzt – ggf. in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt – über den Weiterbesuch bzw. die Wiederaufnahme in die Einrichtung. Die Bescheinigung des Arztes ist in der Kindertageseinrichtung vorzulegen.</p> <p>(3) Sollen auf Bitten der Personensorgeberechtigten ärztlich verordnete Arzneimittel in der Kindertageseinrichtung verabreicht werden, kann der/die Leiter/-in nach pflichtgemäßem Ermessen eine ärztliche Bescheinigung über Menge (Dosis), zeitliche Folge und Zeitdauer der Medikation verlangen. Wünschen Eltern die Verabreichung oder Anwendung nicht ärztlich verordneter Stoffe (z. B. alternative Heilmittel), soll der/die Leiter/-in nach pflichtgemäßem Ermessen eine schriftliche Aufforderung der Eltern dazu verlangen (Name des Stoffes, Menge, Zeitfolge, Zeitdauer).</p> <p>(4) Aus Sorge um das Wohl aller in den Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder wird empfohlen, dass das neue aufzunehmende Kind die von der STIKO (Ständige Impfkommission des Robert-Koch-Instituts) öffentlich empfohlene Impfungen erhält. Im Rahmen des Aufnahmegesprächs soll die Leiterin den Eltern die Bedeutung für die Gesundheit aller Kinder erläutern und um das Verständnis und die Unterstützung der Eltern werben.</p> | <p>berücksichtigenden Kinder sind Kinder, die im Haushalt der Eltern leben und für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Nachweise sind dem Jugendamt vorzulegen.</p> <p>2. Geschwisterermäßigung gemäß § 11 (1) dieser Satzung und Ermäßigung nach Einkommen in Verbindung mit § 90 SGB VIII finden Berücksichtigung ab dem Monat der Antragstellung.</p> <p>3. Auf Antrag ermäßigt bzw. erlässt das Jugendamt die Elternbeiträge bei Eltern mit geringem Einkommen, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 – 79 BSHG. Die Nachweise sind im Original oder beglaubigter Kopie vorzulegen und bei jeder Änderung im Jugendamt unaufgefordert nachzureichen.</p> <p>4. Die Erlasse/Teilerlasse sind, sofern sich aus den Umständen nichts anderes ergibt, auf höchstens zwölf Monate zu befristen und gelten frühestens ab dem 1. des Monats der Antragstellung. Dies gilt nicht für Leistungsempfänger, die Leistungen nach dem BSHG erhalten oder Magdeburg-Pass-Inhaber sind.</p> <p>5. Ermäßigungen für Gastkinder sind bei der zuständigen Gemeinde gesondert zu beantragen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Besondere Angebote für Kinder, die Auf Grund von Behinderungen oder Benachteiligungen besonderer Förderung und Betreuung bedürfen</p> <p>Behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder finden Aufnahme in den integrativen Kindertageseinrichtungen.</p> <p>Kinder mit Benachteiligungen werden in der Regel in der Kindertageseinrichtungen gefördert und betreut, in der sie sich befinden. Die Eltern dieser Kinder erfahren eine</p>   | <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Haftungsausschluss</p> <p>Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die die Kinder in die Kindertageseinrichtungen mitgebracht haben, haftet die Stadt nur bei grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verschulden ihrer Bediensteten.</p>   |



|   |  |
|---|--|
| besondere fachliche Beratung im Jugendamt.  |  |
| <p style="text-align: center;">§ 13<br/>Haftungsausschluss</p> <p>Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die die Kinder in die Kindertageseinrichtungen mitgebracht haben, haftet die Stadt nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verschulden ihrer Bediensteten.</p> | <p style="text-align: center;">§ 13<br/>Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt zum 01. Januar 2004 rückwirkend in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättenatzung der Stadt vom 30. Mai 2001 (Amtsblatt 64/01) geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20. Februar 2003 (Amtsblatt 6/03) außer Kraft.</p> <p>Magdeburg, d. ....</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 14<br/>Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am ..... in Kraft.</p> <p>Die Anlage 1 und Anlage 2 treten am .... in Kraft</p> <p>Magdeburg, d. .... 2002</p>   |  |